

Satzung des "Fördervereins Dortuschule " e.V.

(Stand: 1.11.2007)

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Dortuschule e.V.", hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile an den Einnahmen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Vereinsziele

Das Ziel des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen schulischer Bildung im weitesten Sinne zum Wohle der Kinder sowie die Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und (Lern-)Angebote aller Art an der Dortuschule Potsdam. Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins beschränkt sich jedoch ausschließlich auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlich bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist.

Der Verein ist parteipolitisch, rassisch und konfessionell neutral.

Die Ziele sollen erreicht werden durch Bereitstellung finanzieller Mittel sowie durch persönliche Mitarbeit und Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Durchführung und Organisation insbesondere folgender Aufgaben:

1. Bewahrung und Pflege der fortschrittlichen Traditionen der Dortuschule als dem ehemaligen Lyzeum der Stadt Potsdam. Zur Erfüllung dieser Aufgabe soll insbesondere ein Schulmuseum gestaltet werden. Das Schulmuseum soll nicht nur die Geschichte der Dortuschule selbst, sondern darüber hinaus auch Schulgeschichte im Allgemeinen darstellen.
2. Entwicklung und Pflege einer Atmosphäre des Wohlbefindens, der Lernbereitschaft und der Toleranz, Bewahrung und Förderung humanistischen und demokratischen Denkens und Handelns an der Schule.
3. Entwicklung und Förderung der Verbundenheit von Schülern, Lehrern und Eltern.
4. Gestaltung einer interessanten Freizeit für alle Schüler. Zur Erreichung dieses Zieles sollen vielfältige Veranstaltungen und Aktivitäten entwickelt und gefördert werden.
5. Materielle und finanzielle Unterstützung der den o.g. genannten Zielen entsprechenden Schulveranstaltungen und im Sonderfall auch einzelner Schülerinnen und Schüler.
6. Schaffung einer engen Verbindung zwischen ehemaligen und heutigen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrern.
7. Unterstützung bei der Rekonstruktion, Unterhaltung und Nutzung des Rokokoraums.

8. Förderung besonders begabter Schüler, auch durch Vergabe des Max-Dortu-Preises.

9. Betrieb der Informationsplattform www.dortuschule.de.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Zum Ehrenmitglied werden natürliche Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) sonstige Einnahmen,
- d) Fördermittel und
- e) den Erträgen des Vereinsvermögens.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Beginn und Ende der Mitgliedschaft während eines laufenden Geschäftsjahres in voller Höhe fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind

- der Vorsitzende,
- der Stellvertreter des Vorsitzenden und
- der Schatzmeister.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Zeichnungsberechtigung gegenüber der Bank hat der Schatzmeister allein oder der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung kann zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben wählen. Diese vertreten den Verein nicht im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Der Beirat, der aus bis zu 8 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktionen und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren durch einstimmigen Beschluss berufen und regelmäßig zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitglieds darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederversammlung für die Berufung/Abberufung eines Beiratsmitglieds einzuholen.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind öffentlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 3. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 33% der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in der Stadt Potsdam, die es für steuerbegünstigte Zwecke verwenden muss. Die Benennung dieser Einrichtung erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 14 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Potsdam. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18. Januar 1993 beschlossen und am 2.11.2006 sowie am 1.11.2007 teilweise neu gefasst.